

Polizeiliche Verordnung betr. das Plakatwesen.

A. Auf Grund von § 30 Abs. 2 des Reichspressgesetzes vom 7. Mai 1874, sowie Art. 15 und 16 des sächsischen Gesetzes, die Presse betreffend, vom 24. März 1870 und § 6 der zu diesem Gesetze erlassenen Ausführungsverordnung von demselben Tage werden über das Plakatwesen in der Stadt Plauen folgende Vorschriften erlassen.

§ 1. Plakate dürfen nur an denjenigen Stellen öffentlich angeschlagen werden, welche hierzu bestimmt worden sind (§ 2).

Eine Ausnahme findet nur hinsichtlich der Plakate über Verkäufe und Vermietungen von Grundstücken und gewerbliche Ankündigungen statt, insofern dieselben auch an den betreffenden Grundstücken und Gewerbslokale selbst angeschlagen werden dürfen.

§ 2. Stellen, wo Plakate öffentlich angeschlagen werden dürfen, sind: a. die mit Genehmigung des Stadtrats errichteten Plakatsäulen, b. die mit Genehmigung des Polizeiamts durch besondere Tafeln als „Plakaträume“ bezeichneten und mit Rahmen begrenzten Stellen, c. die außerdem von dem Polizeiamt hierzu bestimmten Orte.

§ 3. Ankündigungen gesetzlich erlaubter Versammlungen, Wahlbekanntmachungen, welche nur Zweck, Zeit und Ort der Wahl und den Namen des oder der zu wählenden Kandidaten enthalten, Anzeigen über öffentliche Vergnügungen, über gestohlene, verlorene und gefundene Sachen, Bekanntmachungen öffentlicher Behörden, sowie die in § 1 Abs. 2 bezeichneten Plakate bedürfen vor ihrem Anschlagen einer Anzeige beim Polizeiamt nicht.

§ 4. Alle anderen nicht unter § 3 fallenden Plakate dürfen nur nach vorgängiger Anzeige bei dem Polizeiamt öffentlich angeschlagen werden. Bei der Anzeige ist gleichzeitig ein Exemplar des Plakats mit vorzulegen. Dasselbe wird, nachdem es mit der Angabe des Tages und der Stunde der Vorlegung versehen worden ist, dem Vorlegenden zum Nachweise der vorschriftsmäßig bewirkten Anzeige sofort zurückgegeben.

§ 5. Ein auf ein und dieselbe Angelegenheit bezüglicher Plakat darf an jedem Plakatraum nur einmal angeschlagen werden. Dem Polizeiamt bleibt es vorbehalten, Anordnungen zu treffen, daß der Plakatraum nicht zu Gunsten oder zum Nachteil einzelner Ankündigungen ausgenutzt werde. Aus diesem Grunde kann das Anschlagen allzu umfangreicher Plakate oder die Wahl einer ungeeigneten Form seitens des Polizeiamts verboten und verhindert werden.

§ 6. Angeschlagene Plakate, welche sich nicht inzwischen erledigt haben, dürfen erst nach Ablauf des zweiten Tages nach dem Anschlagen überklebt werden. Dem Polizeiamt bleibt vorbehalten, auf Antrag der Beteiligten die Schutzfrist zu verlängern, solchenfalls ist die Dauer der letzteren auf dem Plakate anzugeben. Im allgemeinen wird allen denen, welche — gewerbsmäßig oder nicht — Plakate anschlagen, tunlichste Rücksichtnahme auf die bereits angeschlagenen Plakate zur Pflicht gemacht.

§ 7. Inwieweit für die Benutzung der in § 2 bezeichneten Stellen zum Anschlagen von Plakaten an den hierzu Berechtigten Gebühren zu entrichten sind, wird durch besondere Bekanntmachung geregelt.

§ 8. Wer gewerbsmäßig Plakate öffentlich anschlagen will, bedarf dazu der Erlaubnis des Polizeiamts und hat den über diese Erlaubnis ausgestellten, auf seinen Namen lautenden Legitimationschein bei sich zu führen (§ 43 der Gewerbe-Ordnung für das Deutsche Reich).

§ 9. Zuwiderhandlungen gegen § 1 und 4 sind nach § 16 des sächsischen Pressgesetzes vom 24. März 1870 mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft bis zu vier Wochen, Zuwiderhandlungen gegen § 8 nach § 148 Nr. 5 bez. nach § 149 Nr. 1 der Gewerbe-Ordnung für das Deutsche Reich mit Geldstrafe bis zu 150 Mark, eventuell mit Haft bis zu vier Wochen bez. mit Geldstrafe bis zu 30 Mk., eventuell mit Haft bis zu 8 Tagen; das böswillige Abreißen, Beschädigen oder Verunstalten öffentlich angeschlagener Bekanntmachungen, Verordnungen, Befehle oder Anzeigen von Behörden oder Beamten ist nach § 134 des Strafgesetzbuchs mit Geldstrafe bis zu 300 Mark oder mit Gefängnis bis zu 6 Monaten zu bestrafen. Zuwiderhandlungen gegen § 5 und § 6 werden mit Geldstrafe bis zu 60 Mark oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

(17. Mai 1890.)

Konzeffioniertes Plakatinstitut.

Druckerei Neupert.

B. Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß das ausschließliche Recht, die in der Stadt aufgestellten Plakatsäulen, sowie die an den städtischen Gebäuden und sonst angebrachten Plakattafeln zu benutzen oder von anderen benutzen zu lassen, mit Genehmigung des Stadtrats auf Herrn Verlagsbuchhändler Alwin Rudolph Neupert in Fa. Druckerei Neupert übergegangen ist. (15. Mai 1894.)